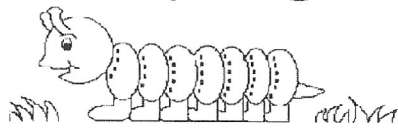


# Spielgruppe Tatzelwurm



Mühlegutstrasse 20, 9403 Goldach

## Statuten des Vereins «Spielgruppe Tatzelwurm»

### **Art. 1 Name des Vereins**

1.1 Unter dem Namen «Spielgruppe Tatzelwurm» besteht ein gemeinnütziger Verein im Sinne von Art. 60 ZGB mit Sitz in Goldach.

### **Art. 2 Vereinszweck**

2.1 Der Verein betreibt eine Spielgruppe für Kinder im Vorschulalter und richtet sich nach dem Schweizerischen Spielgruppen Leiterinnen Verband.

### **Art. 3 Erreichung des Vereinszwecks**

- 3.1
- a) Gründung einer Trägerschaft für die Spielgruppe.
  - b) Berücksichtigung der pädagogischen Haltungen des Dachverbandes CH (SSLV), bei allen Entscheidungen.
  - c) Anstellung von Spielgruppenleiterinnen mit Ausbildung, oder die in Ausbildung stehen.
  - d) Unterstützung der Spielgruppenleiterinnen durch Weiterbildung und Supervision.
  - e) Bereitstellen von Räumlichkeiten und Infrastruktur.
  - f) Förderung und Koordination der Zusammenarbeit der Spielgruppenleiterinnen.
  - g) Sichert Unterstützung z. B. bei der Elternarbeit.

### **Art. 4 Finanzielle Mittel**

- 4.1
- a) Der Passiv-Mitgliederbeitrag ist für Eltern obligatorisch, wobei ihnen aber kein Stimm- und Wahlrecht zusteht.
  - b) Einnahmen der Spielgruppen
  - c) Zinsen des Grundkapitals
  - d) Spenden und Zuwendungen
  - e) Erträge aus Aktionen (Feste, Basars etc.)
  - f) Fr. 25'000.00 von der Politischen Gemeinde Goldach anhand einer

## Leistungsvereinbarung

### **Art. 5**

#### **Organe des Vereins**

5.1

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederschaft (ohne Stimmrecht)
- c) Die Rechnungsrevision

### **Art. 6**

#### **Mitgliederversammlung**

6.1

- a) Wird einmal jährlich vom Vorstand durchgeführt, mindestens 14 Tage im Voraus einberufen und in der Spielgruppe Goldach durchgeführt.
- b) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsrevisionen
- c) Abnahme der Jahresrechnung
- d) Änderung der Statuten
- e) Auflösung des Vereins
- f) Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens 5 Tage vorher an die Präsidentin zu stellen.

### **Art. 7**

#### **Vorstand**

7.1

- a) Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Er konstituiert sich selber. Die Amtsdauer beträgt 2 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand trifft sich so oft es Geschäfte erfordern. Er besorgt die Vereinsgeschäfte und vertritt den Verein nach aussen.
- b) Die zwei Rechnungsrevisoren werden von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und geben zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht.

### **Art. 8**

#### **Mitgliedschaft**

8.1

- a) Mitglieder sind die Eltern der Spielgruppenkinder und weiter Personen die den Vereinszweck unterstützen und den Jahresbetrag zahlen (sie sind jedoch nicht stimmberechtigt).
- b) Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.
- c) Der Austritt erfolgt durch Benachrichtigung des Vorstandes. Eine Rückerstattung des Jahresbeitrages ist nicht möglich.

### **Art. 9**

#### **Rechnungsabschluss**

9.1

Das Vereinsjahr beginnt mit dem 1. August und endet mit dem 31. Juli (Spielgruppenjahr).

### **Art. 10**

#### **Auflösung**

10.1

Die Mitgliederversammlung kann die Auflösung des Vereins beschliessen. Die Auflösung muss traktandiert sein. Das Vereinsvermögen ist einer Vereinigung mit ähnlicher Zielsetzung zukommen zu lassen.

**Art. 11**

**Haftung**

11.1

Gegenüber Vorstand und Mitgliedern kann keine Haftung gemacht werden.

**Art. 12**

**Inkrafttreten**

12.1

Die Statuten treten nach der nächsten Hauptversammlung 7. September 2018 in Kraft.

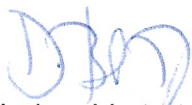
Präsidentin:



Aktuarin:



Beisitzerin:



Kassierin:



Indoor Vertretung:

